

**Dermapharm Holding SE  
Grünwald**

**Aktualisierung**

**der  
Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG  
vom Februar 2022**

**Die derzeit geltende, im Februar 2022 abgegebene Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Dermapharm Holding SE gemäß § 161 AktG (die "Entsprechenserklärung 2022") zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019, bekannt gemacht im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 (DCGK 2020), wird im Hinblick auf die darin erklärte Abweichung von der Empfehlung G.11 Satz 2 des DCGK 2020 wie folgt aktualisiert:**

Abweichung von der Empfehlung **G.12 DCGK 2020**: Das von der Hauptversammlung gebilligte Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder sieht vor, dass bei Vertragsende offene Komponenten der variablen Vergütung, deren Zielwerte sich auf Geschäftsjahre beziehen, die erst nach Vertragsende beginnen oder bei Vertragsende noch nicht abgelaufen sind, durch eine mit einem Abschlag gegenüber dem Zielbetrag versehene Vorab-Auszahlung abgelöst werden können. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass eine unverändert erfolgsbezogene Auszahlung der variablen Vergütung für Geschäftsjahre, in denen das ausgeschiedene Vorstandsmitglied nicht oder nicht mehr durchgehend dem Vorstand angehört hat, nicht generell erforderlich ist; er behält sich daher vor, von der im Vergütungssystem vorgesehenen Möglichkeit einer solchen pauschalierten Vorab-Auszahlung variabler Vergütungskomponenten an ausscheidende Vorstandsmitglieder Gebrauch zu machen.

**Im Übrigen bleibt die Entsprechenserklärung 2022 unverändert.**

Grünwald, im September 2022

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat